

Bundesgericht

BG 5/10

Urteil

Auf die Revisionen des Ligaverbandes e.V. der Männer und des dem Verfahren beigetretenen Bergischen Handball-Club 06 gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 27. November 2010 (BSpG 06/2010, 07/2010 und 08/2010) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 19. Januar 2011 in Kassel durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzender,

Karlheinz Sendke, Berlin
Hanns-Peter Isensee, Irxleben

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts des DHB vom 27. November 2010 – 06/2010, 07/2010 und 08/2010 – wird aufgehoben.
2. Die Einsprüche des TV Bittenfeld, der HSG FrankfurtRheinMain und des HSC Coburg 2000 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der Handball Bundesliga vom 12. Oktober 2010 werden zurückgewiesen.
3. Die Meisterschaftsspiele der 2. Bundesliga Männer Süd Nr. 037 vom 25. September 2010, Nr. 046 vom 28. September 2010 und Nr. 056/2010 vom 02. Oktober 2010 werden wie ausgetragen gewertet.
4. Die von der Handball Bundesliga Männer und dem Bergischen HC 06 gezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse sind zu erstatten.
5. Die von den einspruchführenden Vereinen gezahlten Gebühren sind zugunsten des DHB verfallen.
6. Die Auslagen vor dem Bundessportgericht des DHB und dem Bundesgericht tragen die einspruchführenden Vereine zu je 1/3.

Sachverhalt:

Zur Entscheidung steht an die Wertung der Meisterschaftsspiele des Bergischen Handball-Club 06 (fortan: BHC) in der 2. Bundesliga Süd Männer, die er sämtlich gewonnen hat, und zwar am 25. September 2010 gegen den TV Bittenfeld (Nr. 037), am 28. September 2010 gegen den HSC 2000 Coburg (Nr. 046) und am 02. Oktober 2010 gegen die HSG FrankfurtRheinMain (Nr. 056).

In diesen Spielen wirkte seitens des BHC der Spieler Hendrik Pekeler mit, geboren am 02. Juli 1991. Dieser war anlässlich eines Einsatzes in der 2. Mannschaft des BHC am 12. September 2010 im Spiel der Oberliga des Handballverbandes Niederrhein gegen Jahn Hiesfeld in der letzten Spielminute gemäß Regel 8:10 c IHR disqualifiziert worden. Im Spielbericht erfolgte ein Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens des Spielers nach Regel 8:15 IHR.

Die HSG FrankfurtRheinMain und der HSC Coburg 2000 wandten sich an die Spielleitende Stelle und baten um Überprüfung, ob der Einsatz des Spielers Pekeler gegen TV Bittenfeld nicht gegen § 17 RO/DHB verstoßen habe, demzufolge ebenso in den Spielen gegen HSC Coburg 2000 und Handball FrankfurtRheinMain.

Als Spielleitende Stelle hat die Handball Bundesliga (HBL) ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 RO/DHB bezüglich des Einsatzes des Vertragsspielers Hendrik Pekeler des BHC in den vorgenannten Spielen eingeleitet. Sie hat entschieden, dass der Spieler bei seinem Einsatz am 25. September 2010 gegen den TV Bittenfeld im Bereich der Handball-Bundesligen als nicht gesperrt angesehen werden könne, was konsequenterweise zur Folge habe, dass somit § 22 RO/DHB für die Spiele gegen HSC Coburg 2000 (Nr. 046) und gegen HSG FrankfurtRheinMain (NR. 056) nicht angewandt werden könne.

Gestützt wird diese Entscheidung auf einen Beschluss der Versammlung des Ligaverbandes am 26. Juni 2010. Dabei seien alle Mitglieder des Ligaverbandes anwesend gewesen, und es sei einstimmig ohne Enthaltung beschlossen worden, dass im Spieljahr 2010/2011 im Spielbetrieb der Bundesligen § 17 Abs. 1 RO/DHB mit der Änderung anzuwenden sei, dass eine Disqualifikation aufgrund der Regel 8:10 IHR nur eine Sperre von einem Spiel nach sich ziehe.

Gegen diese mit Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung haben die Vereine TV Bittenfeld, HSC Coburg 2000 und HSG FrankfurtRheinMain Einspruch beim Bundessportgericht eingelegt.

Übereinstimmend begründen sie diesen damit, dass eine zwingende Regelung in der RO/DHB von einzelnen Mitgliedern nicht außer Kraft oder abgeändert werden könne, zumal es hierfür in der RO/DHB auch keine Öffnungsklausel gebe.

Der Ligaverband weist demgegenüber auf die Einstimmigkeit des Beschlusses zur abweichenden Handhabung von § 17 Abs. 1 RO/DHB in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2010 hin. Damit sei eine Selbstbindung sämtlicher beteiligten Vereine herbeigeführt worden. Gleichzeitig sei auf eventuelle Einsprüche in derartigen Fällen bei Anwendung des § 17 Abs. 1 RO/DHB verzichtet worden. Die Vereine seien hieran nach dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ und wegen des Verbotes widersprüchlichen Verhaltens innerhalb vertraglicher Beziehungen gebunden.

Der BHC hat sich bei der Spielleitenden Stelle der HBL am 13. September 2010 telefonisch erkundigt und die Nachricht eingeholt, dass der Spieler Hendrik Pekeler im Spielbetrieb der HBL automatisch nur für ein Meisterschaftsspiel gesperrt sei. Die Sonderregelung besitze nur für den Bereich des HBL-Spielbetriebes Gültigkeit. Er sei deshalb im darauffolgenden DHB-Pokal noch gesperrt gewesen, im HBL-Bereich aber könne er am 25. September 2010 gegen den TV Bittenfeld wieder eingesetzt werden. Der Spieler Pekeler sei, so trägt der BHC weiter vor, auch am 25. September 2010 im elektronischen HBL-Spielbericht in der Spielerliste aufrufbar und somit im HBL-System nicht als gesperrt vermerkt gewesen. Aufgrund dieser Gegebenheiten habe er, der BHC, seinen gegen die Sperre des Spielers eingelegten Einspruch zurückgenommen.

Der DHB vertritt die Rechtsauffassung, dass ein Mitglied des DHB, und dies seien sowohl die HBL als auch ihre Mitglieder, auch aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der eigenen Mitgliederversammlung die mitgliedschaftsrechtliche und vertragliche Bindung an die DHB-Satzung und – ordnungen nicht auflösen könne.

Mit dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ könne das geltende Vereinsrecht nicht ausgehebelt werden. Er entfalte keine Wirksamkeit im Unrecht.

Das Bundessportgericht hat den Einsprüchen der Vereine stattgegeben und die ausgetragenen Spiele mit jeweils 2:0 Punkten für diese Vereine und 0:0 Toren gewertet.

Es stützt seine Entscheidung darauf, dass dem einstimmigen Beschluss der Mitglieder der HBL nicht die Qualität zugesprochen werden könne, auch nur in eingeschränktem Bereich zwingende Regelungen der Rechtsordnung außer Kraft zu setzen, und zwar auch nicht in der abgeschwächten Form, dass nach DHB-Recht eine Berufung auf die zwingenden Regelungen der Rechtsordnung im Wege der Selbstbindung der Beteiligten ausgeschlossen wäre. Ansonsten könnte man jede zwingende Regelung in den Ordnungen des DHB aushebeln. Vergleichbar wäre diese Situation im allgemeinen Recht mit einer Vereinbarung, die gegen bestehende Gesetze oder die guten Sitten verstoße.

Gegen dieses Urteil hat der Ligaverband Revision eingelegt.

Der Beschluss vom 26. Juni 2010 habe den rechtlichen Charakter eines Vertrages zwischen 54 Vertragsparteien. Hieraus ergebe sich eine Treuepflicht aller Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. In ihrer Intensität gehe diese Treuepflicht sogar noch über § 242 BGB hinaus. Um Verbandsstrafen bei den Einzelmitgliedern der Anschlussvereine zur Geltung zu bringen, müssten diese einen Teil ihrer Vereinsautonomie zugunsten des übergeordneten Verbandes abgeben. Dann aber müsse der Verband in seiner Satzung vermerken, dass genau bezeichnete Teile seines Regelwerkes auch für Einzelmitglieder gelten würden. Korrespondierend müssten die Einzelmitglieder in ihrer Satzung festlegen, dass das vom übergeordneten Verband genutzte Recht auch für Einzelmitglieder verbindlich sei. Die eigene Satzung der HBL laute, dass der Ligaverband der Satzung und den Rechtsordnungen des DHB unterworfen sei. Sie seien in der jeweiligen Fassung für den Ligaverband und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gelte insbesondere u.a. für die DHB-Rechtsordnung. Zur Folge habe diese Satzungsbestimmung des Ligaverbandes, dass bei Änderungen des DHB-Verbandsrechts der Ligaverband als Mitgliedsverein seinerseits seine Satzung dahin ändern müsse, dass nunmehr das geänderte Verbandsrecht für seine einzelnen Mitglieder, die Lizenznehmer, verbindlich werde. Dies sei hier nicht geschehen, sodass aufgrund der „unzulässigen dynamischen Verweisung“ eine Unterwerfung unter das Recht des DHB nicht erfolgen könne, es sei denn, es wäre eine Unterwerfung durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgt. Der aber liege gerade nicht vor. Der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2010 beinhalte eine Unterwerfung unter den geänderten § 17 Abs. 1 RO/DHB nur mit der beschlossenen Änderung.

Der Ligaverband der Männer beantragt,

die Urteile bzw. das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 27.11.2010 – 06/2010, 07/2010 und 08/2010 – aufzuheben und die Einsprüche des TV Bittenfeld, der HSG FrankfurtRheinMain und des HSC Coburg 2000 gegen den Bescheid des Unterzeichners (gemeint: Justiziar der HBL) vom 12.10.2010 betreffend die Wertungen der Meisterschaftsspiele Zweite Bundesliga Männer Süd Nr. 037 vom 25.09.2010, 046 vom 28.09.2010 und 056 vom 02.12.2010 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der BHC ist dem Verfahren beigetreten. Durch den Beschluss vom 26. Juni 2010 sei ein Vertrag zwischen den Mitgliedern der HBL zustande gekommen. Diesen vertraglichen Bindungen widerspreche es, wenn ein Mitglied sich an die getroffenen Regelungen nicht halte und entsprechend dem Beschluss und damit dem Vertrag gegen Spielwertungen Einspruch einlege. Nur dann, wenn die von den Mitgliedern getroffene Regelung gegen bestehende Gesetze oder die guten Sitten verstoßen würde, wäre eine Bindung der Mitglieder nicht mehr gegeben. Da aber die Möglichkeit bestehe, beim DHB eine Ausnahmeregelung für den durch Beschluss geregelten Fall herbeizuführen, könne der getroffene Beschluss zwangsläufig nicht gegen zwingendes Recht und die guten Sitten verstoßen.

Der Bergische HC beantragt,

die Urteile bzw. das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 27. November 2010 – 06/2010, 07/2010 und 08/2010 – aufzuheben und die Einsprüche des

TV Bittenfeld, der HSG FrankfurtRheinMain und des HSC 200 Coburg gegen den Bescheid der HBL vom 12. Oktober 2010 betreffend die Wertungen der Meisterschaftsspiele 2. Bundesliga Männer Süd Nr. 037 vom 25.09.2010, Nr. 046 vom 28.09.2010 und Nr. 056 vom 02.10.2010, kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der HSC Coburg hält die Rechtsordnung des DHB wie auch andere Ordnungen für alle Mitgliedsverbände des DHB für unmittelbar verbindlich. Abweichende Regelungen durch die Mitgliedsverbände seien nur bei Ermächtigungen in den Ordnungen zulässig. Eine solche enthalte die Rechtsordnung des DHB aber nicht. Die Feststellung, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung (auch einstimmig) nicht geltende Bestimmungen der Rechtsordnung abändern könne, habe nichts mit der besonderen Treuepflicht verschiedener Verbandsmitglieder untereinander zu tun.

Unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im Einspruchsverfahren verweist die HSG FrankfurtRheinMain nochmals darauf, dass § 17 RO/DHB nur durch die Organe des DHB selbst geändert werden könne. Deshalb sei durch den Beschluss eine Änderung dieser Bestimmung nicht herbeigeführt worden.

Beide Vereine beantragen

die Zurückweisung der Revision.

Der DHB hält die Rechtsauffassung der HBL für rechtsirrig. Mit dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ könne das geltende Vereinsrecht nicht ausgehebelt werden. Er entfalte keine Wirksamkeit im Unrecht. Die Mitglieder der HBL seien gleichzeitig Mitglieder der Landesverbände und damit auch insofern unmittelbar an deren Satzungen gebunden. Würde die Rechtsauffassung zutreffend sein, Mitglieder des DHB und Mitglieder der Landesverbände könnten durch einstimmigen Beschluss von Ordnungen und Spielregeln des Bundesfachverbandes abweichen, wäre die Schaffung eigener Ordnungen und Rechtsinstanzen für jeden Verband und damit eine faktische und juristische Ausgliederung aus dem DHB möglich und mittelfristig im Einzelfall nicht auszuschließen.

Das erweiterte Präsidium des DHB habe in seiner Sitzung am 26. November 2010 dem fallbezogenen HBL-Änderungsantrag zu § 17 RO/DHB die Dringlichkeit versagt, weil es grundsätzlich während einer laufenden Saison keine Ordnungsänderungen aus Gleichbehandlungsgründen vornehmen möchte. Es sei jedoch davon auszugehen, dass das erweiterte Präsidium in der Mai 2011/Sitzung dem HBL-Antrag mit Wirkung zum 01. Juli 2011 stattgeben werde.

Auch dem TV Bittenfeld ist rechtliches Gehör gewährt worden. Er hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Dem Bundesgericht hat die vollständige Akte des Bundessportgerichtes vorgelegen, die Revisionsschrift vom 20. Dezember 2010 der HBL mit Anlagen, die Schriftsätze des BHC vom 06. Januar 2011, des HSC 2000 Coburg vom 07. Januar 2011 und der HSG Handball FrankfurtRheinMain vom 17. Januar 2011 sowie des DHB vom 17. Januar 2011, ferner das Schreiben der HBL vom 06. Oktober 2010 an den Deutschen Handballbund mit dem Antrag an das erweiterte Präsidium, § 17 Abs. 1 RO/DHB in dem Sinne abzuändern, wie dieses am 26. Juni 2010 beschlossen worden sei, hilfsweise § 17 RO/DHB durch einen Absatz 8 zu ergänzen, wonach die Ligaverbände für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen könnten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision des Ligaverbandes Männer ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Dies gilt auch für die Revision des Bergischen HC 06. Dieser Verein ist nach § 32 RO/DHB ordnungsmäßig in das Verfahren eingetreten.

II.

Entscheidend für die Frage der Wertung der in Rede stehenden Meisterschaftsspiele des BHC ist § 17 Abs. 1 RO/DHB.

Danach ist ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller, der wegen einer Tätlichkeit ausgeschlossen bzw. disqualifiziert oder der wegen einer groben Unsportlichkeit im Sinne von § 17 Abs. 5 d RO/DHB disqualifiziert worden ist, vorläufig für zwei Wochen gesperrt, ohne dass es eines besonderen Ausspruches durch die Spielleitende Stelle bedarf. Dieser Rechtsordnungsbestimmung des DHB Folge zu leisten, sind seine Mitglieder satzungsgemäß verpflichtet (§ 12 Abs. 1 a der Satzung des DHB). Dem Ligaverband, der Mitglied des DHB gem. § 6 Abs. 2 c der Satzung des DHB und gem. § 3 Abs. 1 der eigenen Satzung ist, obliegt es als besondere Verpflichtung, für sich und seine Mitglieder sicherzustellen, dass die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB gewährleistet werden.

Dem ist der Ligaverband nachgekommen, indem er, wie schon dargelegt, in seiner eigenen Satzung festgelegt hat, dass er der Satzung und den Ordnungen des DHB unterworfen sei und dass sie in der jeweiligen Fassung für ihn, den Ligaverband, und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich seien. Das gelte insbesondere auch für die DHB Rechtsordnung.

Weitere Ausführungen zur Geltung und somit zur Anwendung von § 17 Abs. 1 RO/DHB erübrigen sich.

III.

Wenn sich der Ligaverband und seine Mitglieder der Rechtsordnung des DHB unterwerfen und in seiner jeweiligen Fassung als unmittelbar verbindlich ansehen, dann folgt hieraus, dass die Änderung der Rechtsordnung allein in die Zuständigkeit des DHB fällt.

An der alleinigen Zuständigkeit des DHB für Änderungen der Rechtsordnung bestehen somit keine Zweifel.

Dass dieses letztlich auch die – richtige – Rechtsauffassung des Ligaverbandes ist, ergibt sich aus seinem Schreiben vom 06. Oktober 2010 an den DHB, mit welchem er die Abänderung des § 17 Abs. 1 RO/DHB in dem von ihm gewünschten Sinne beantragt.

IV.

Die vom Ligaverband und dem BHC bei dieser eindeutigen Rechtslage entgegengesetzte Auffassung steht nicht durch.

Dies gilt zunächst für den Beschluss der Mitgliederversammlung der HBL vom 26. Juni 2010 als solchen, der wie folgt lautet:

„Im Spielbetrieb der TOYOTA Handball-Bundesliga und der 2. Bundesligen Nord und Süd gilt § 17, 1 RO/DHB für das Spieljahr 2010/2011 mit folgender Änderung:

Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller aufgrund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens (Regel 8:10 IHR) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:10 IHR, ist er für ein Spiel gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf.“

Obwohl alle Mitglieder der HBL in der Versammlung vertreten waren und der Beschluss einstimmig getroffen wurde, war er gleichwohl rechtsunwirksam.

Hierbei ist zu verweisen auf das Vorhergesagte (siehe vorstehend III.), und wozu nochmals ausgeführt und ergänzt werden soll:

Wie sich aus § 4 Abs. 1 b der Satzung des DHB i. V. mit § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung der HBL ergibt, fällt die Änderung der Rechtsordnung des DHB allein in dessen Zuständigkeit. Es gibt keinerlei Ermächtigungsmöglichkeit für die HBL, in eigener Zuständigkeit irgendwelche Abänderungen der RO/DHB zu beschließen. Auch die Ausführungen des Ligaverbandes in diesem Zusammenhang zur sogenannten „unzulässigen dynamischen Verweisung“ in der Satzung des DHB gehen fehl. Durch die Unterwerfung der HBL unter die Rechtsordnung des DHB ist seine Anwendung als unmittelbar verbindlich in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei einer Änderung der Rechtsordnung bedarf es keiner Änderung von Ordnungen im Bereich der HBL und seiner Mitglieder. Die geänderte Rechtsordnung des DHB gilt unmittelbar. Seine Mitglieder haben hierauf zu reagieren bzw. die Änderung zu praktizieren. Aber eigene Änderungen oder Anpassungen solcher Änderungen in den eigenen Ordnungsbestimmungen bedarf es nicht.

Die Schlussfolgerung der HBL, aus dem Fehlen einer von ihr für unzulässig gehaltenen „dynamischen Verweisung“, das eigene Recht auf Abänderungen der DHB/RO abzuleiten, hat deshalb keinerlei Rechtsgrundlage.

V.

Die rechtliche Unwirksamkeit des Beschlusses vom 26. Juni 2010 wird auch nicht geheilt bei Annahme eines Vertrages zwischen den Mitgliedern der HBL und der Einstimmigkeit, mit welcher der Beschluss gefasst worden ist.

Dabei ist es schon fraglich, ob es sich hierbei um einen Vertrag zwischen den Mitgliedern der HBL untereinander und/oder mit der HBL gehandelt hat.

Ein Versammlungsbeschluss äußert durchaus rechtsgeschäftliche Willenserklärungen seiner sich hieran beteiligenden Mitglieder. Aber die Eigenart eines solchen Beschlusses besteht darin, dass in der Regel nicht das Prinzip der Willensübereinstimmung, sondern das Mehrheitsprinzip gilt. Denn Beschlüsse binden auch den, der sich nicht an der Abstimmung beteiligt, wie auch den, der dagegen gestimmt hat (vgl. Palandt, 69. Auflage 2010, Übb. 12 vor § 104 BGB).

Auch wenn hier eine Einstimmigkeit vorgelegen hat, ändert dies nicht daran, dass bei jedem Beschluss von vornherein die Möglichkeit besteht, eine Einstimmigkeit nicht zu erhalten. Es ist deshalb ein solcher Beschluss eher ein Akt körperschaftlicher Willensbildung und somit ein Gesamttakt, als ein Vertrag (vgl. Palandt, Rn 8 zu § 32 BGB). Indessen kann diese Differenzierung dahinstehen. Denn überragend und somit entscheidend bleibt die vorstehend dargestellte Rechtslage: Dem HBL fehlt die Möglichkeit und somit die Ermächtigung zur selbständigen Abänderung der Rechtsordnung des DHB. Deshalb kommt es auf die rechtliche Einordnung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ob dies ein Akt körperschaftlicher Willensbildung oder ein Vertrag war, nicht an.

VI.

1.

Genauso wenig steht es durch, wenn in dem Beschluss ein Verzicht der Mitglieder gesehen werden soll, also gegen seine praktische Anwendung im gegebenen Falle keine Einwendungen erheben zu wollen. Zum einen gibt der Wortlaut des Beschlusses hierfür nichts her. Des weiteren aber gilt, dass nur auf etwas verzichtet werden kann, das rechtswirksam zustande gekommen ist. Gerade das ist aber, wie dargelegt, hier nicht der Fall. Somit war kein Mitglied rechtlich gehindert, den Beschluss zu ignorieren. Das Vorgehen der drei betroffenen Vereine war deshalb nicht zu beanstanden. Trotz des Beschlusses vom 26. Juni 2010 konnten sie der Überprüfung der Spielberechtigung des betroffenen Spielers des BHC nachgehen.

2.

Genauso wenig, nämlich wie sich aus den vorstehend aufgeführten Gründen ergibt, stellt sich das Verhalten der einspruchsführenden Vereine als ein Verstoß gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ dar. Die Überprüfung einer problematischen, jedenfalls unsicheren Rechtslage steht dem nicht entgegen.

VII.

Nach alledem ergibt sich, dass die rechtliche Beurteilung des Mitgliederbeschlusses durch das Bundessportgericht richtig war. Das Bundesgericht schließt sich dem voll an.

Wenn den Revisionen gleichwohl stattzugeben war, liegt der Grund hierfür darin, dass dem BHC Vertrauensschutz zu gewähren ist, Vertrauen nämlich in die Richtigkeit der Auskünfte der HBL und deren Handhabung zur Spielerliste.

In seinem Vortrag vor dem Bundessportgericht des DHB – mit dem Anschreiben seines Vorsitzenden vom 25. November 2010 den einspruchsführenden Vereinen mitgeteilt - hat der BHC auf folgendes hingewiesen:

Am 13. September 2010 wurde die HBL (Spieleitende Stelle/ Justitiar) über den spielbetriebsrelevanten Vorfall durch den BHC telefonisch informiert. Die HBL teilte dem BHC daraufhin verbindlich mit, der Spieler sei damit im Spielbetrieb der HBL automatisch für ein Meisterschaftsspiel gesperrt. Da die Sonderregelung nur im Bereich des HBL- Spielbetriebs Gültigkeit besitze, sei der Spieler im darauffolgenden DHB-Pokalspiel ebenfalls noch gesperrt, danach sei die Sperre abgelaufen, so dass der Spieler im HBL-Bereich am 25. September 2010 gegen den TV Bittenfeld wieder eingesetzt werden könne“.

Weiter heißt es in diesem Schreiben,

„Hendrik Pekeler war am 25. September 2010 im elektronischen HBL-Spielbericht in der Spielerliste aufrufbar und im HBL-System nicht als gesperrt vermerkt. Ein Einsatz des Spielers in einer Mannschaft unterhalb der Bundesligen haben habe nach dem 12. September 2010 nicht mehr stattgefunden.“

Schließlich trägt der BHC vor:

„Der BHC hat den Einspruch im Hinblick auf die zweifelsfreie Mitteilung der HBL und auf das eigentlich völlig klare Verhalten sämtlicher Bundesligisten zum damaligen Zeitpunkt zurückgenommen, dies hätte man – vgl. das jetzige Verhalten – besser nicht getan.“

Dieser Vortrag im Einspruchsverfahren vor dem Bundessportgericht ist unwidersprochen geblieben und somit unstreitig.

Nach § 15 SpielO/DHB ist eine Spielberechtigung, die zu unrecht erteilt worden ist, unwirksam. Dem Wortlaut nach trifft diese Regelung den hier in Rede stehenden Fall zwar nicht. Dem betroffenen Spieler war eine Spielberechtigung als solche erteilt. Er konnte sie aber nicht nutzen, weil er gesperrt war. Diese Fälle sind jedoch gleich zu behandeln, geht es doch darum, ob ein Spieler in einem Spiel eingesetzt werden darf oder nicht, ob er überhaupt eine Spielberechtigung hatte (wie hier) oder ob er einer Spielsperre unterlag (wie hier).

Er war gesperrt und damit nicht einsatzfähig. Nach § 15 Satz 2 SpielO/DHB konnte hiergegen nur guter Glaube des Vereines und Spielers schützen. Diese Voraussetzungen hierfür sind zu bejahen.

Der BHC hat sich am 13. September 2010 bei der Spielleitenden der HBL telefonisch nach der Spielberechtigung erkundigt. Ihm wurde, wie vorstehend dargelegt, mitgeteilt, dass der Spieler am 25. September 2010 im Spiel

gegen den TV Bittenfeld eingesetzt werden könne. Im elektronischen HBL-System war er in der Spielerliste aufrufbar und somit gerade nicht als gesperrt vermerkt.

Ein solcher Sachverhalt rechtfertigt einen guten Glauben des Vereins und des Spielers in dessen Spielberechtigung. Der Verein hat zur Klärung der Frage der Spielberechtigung alles getan, was ihm möglich war. Die Spielleitende Stelle ist der oberste und sachlich und fachlich kompetenteste Entscheidungsträger in Fragen von Spiel- bzw. Nichtspielberechtigungen.

Auf deren Auskünfte und Handhabungen darf sich ein Verein verlassen. Ihm kommt deshalb der Gutgläubenschutz (Vertrauensschutz) gem. § 15, Satz 2 SpielO/DHB zugute. Dies ist ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BG 9/98, 11/98).

VIII.

Nach alledem, aber auch nur aus diesem Grunde, dem BHC Vertrauensschutz zu gewähren, war der Revision stattzugeben, und war das angefochtene Urteil so, wie geschehen, aufzuheben und zu ändern.

IX.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

X.

Die Auslagen betragen

a) Bundesgericht	683,70 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>231,54 €</u>
Gesamt	<u>1.045,24 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieses Urteil ist verbandsgerichtlich unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 19. Januar 2011

gez. Deckmann gez. Sendke
- Vorsitzender - - Beisitzer -

gez. Isensee
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt an

- a) Bergischen HC 06, Geschäftsstelle Neuenhoferstr. 11, 42657 Solingen,
 - b) TV Bittenfeld, Geschäftsstelle TVB, Schillerstr. 64, 71336 Waiblingen,
 - c) HSC 2000 Coburg, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Marten Beck, Alexandrinenstr. 6, 96450 Coburg,
 - d) HSG FrankfurtRheinMain, Bockenheimer Landstr. 51-53, 60325 Frankfurt
- zu b) bis d) sämtlich per Einschreiben/ Rückschein –
- e) TOYOTA Handball-Bundesliga, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
 - f) Deutscher Handballbund – Geschäftsstelle, Strobelallee 56, 44139 Dortmund

Ausgefertigt:

Husum, den 04. Februar 2011

(Klaus-Heinrich Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 04.02.2011-Hr